

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht des
Kantons St. Gallen
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

Uster, 26. November 2001 Sz/sb

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

Alex Brunner,
Architekt HTL, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon,

Beschwerdeführer

vertreten durch RA lic.iur. Thomas Schütz,
Freiestrasse 13, Postfach 117, 8610 Uster,

gegen

Baudepartement des Kantons St. Gallen,
Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin

betreffend Aufsichtsbeschwerde/Kostenaufgabe

erhebe ich namens und auftrags des Beschwerdeführers gegen den aufsichts-rechtlichen
Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 9. November 2001

BESCHWERDE

mit folgenden

ANTRÄGEN:

“1. Es seien Ziff. 3 und 4 des Entscheidungsdispositivs
aufzuheben.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien auf
die Staatskasse zu nehmen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der
Beschwerdegegnerin.”

Zur Begründung:

I. FORMELLES

1. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 22.11.2001 (Beilage 1)

2. Der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin liegt bei.

BO: Entscheid Baudepartement vom 9.11.2001 (Beilage 2)

3. Gemäss Rechtsmittelbelehrung unterliegen Ziff. 3 und 4 dieses Entscheides der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. In Anbetracht der dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten und Verpflichtungen zur Bezahlung ausseramtlicher Entschädigungen ist dessen Beschwer und Legitimation offenkundig. Der angefochtene Entscheid ist dem Beschwerdeführer am 12. November 2001 zugestellt worden. Die vorliegende Eingabe wahrt die Beschwerdefrist.

II. MATERIELLES

1. Die Beschwerde richtet sich gegen die Auferlegung einer Entscheidgebühr für diesen aufsichtsrechtlichen Entscheid in Höhe von Fr. 2'000.-- sowie gegen die Verpflichtung zur Leistung einer ausseramtlichen Entschädigung an die Druckerei Flawil AG in gleicher Höhe. Der Beschwerdeführer hält zu Recht dafür, dass er mit seiner aufsichtsrechtlichen Beschwerde ausschliesslich öffentliche Interessen wahrte und durchaus Gründe vorgelegen haben, welche nach einer Ueberprüfung der Sachlage durch die Beschwerdegegnerin von Amtes wegen verlangt hätten, weshalb eine ihn belastende Kostenaufgabe willkürlich sei. Ebenso beruft er sich auf Willkür hinsichtlich der zugesprochenen ausseramtlichen Entschädigung in einem Aufsichtsverfahren. Er rügt in beiden Fällen eine ungenügende gesetzliche Grundlage für die ihm auferlegten Kosten bzw. Entschädigungen.

2. Der Beschwerdeführer ist in der Gemeinde Flawil aufgewachsen. Er ist dieser Gemeinde und dem Kanton St. Gallen nach wie vor verbunden und nimmt am politischen Leben als Unabhängiger regen Anteil. Er scheut sich nicht, von ihm festgestellte Missstände beim Namen zu nennen und dagegen vorzugehen. Dabei ist ihm vor allem die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Behörden und deren Entscheidungsfindung nach objektiven und rein sachlichen Kriterien in Übereinstimmung mit dem Gesetz ein Anliegen. Der Beschwerdeführer setzt sich vor diesem Hintergrund für Transparenz in der Entscheidungsfindung der politischen Behörden ein und kämpft gegen jegliche Form von Vetternwirtschaft dieser Behörden im Verbunde mit lokalen privaten Dienstleistern an. In diesem Bereich hat er denn auch schon einiges im Interesse der Öffentlichkeit bewirkt, sich dabei aber gleichzeitig den Unwillen von Verwaltung und Exekutivbehörden aufgeladen. So ist es denn auch zutreffend, dass der Beschwerdeführer im RRB 2000/896 darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er bei gleichartigen Vorwürfen nicht mehr auf einen Verzicht der Erhebung amtlicher Kosten rechnen dürfe. Die Beschwerdegegnerin verschweigt dabei, dass die Regierung aufgrund der vom Beschwerdeführer erhobenen Aufsichtsbeschwerde unzählige Unstimmigkeiten in den Entscheidungsfindungen des Gemeinderates Flawil zu beanstanden hatte und die Gemeinde entsprechenden Verpflichtungen und Anweisungen nur zuvorkommen konnte, indem sie den im Laufe des Verfahrens festgestellten Unregelmässigkeiten dadurch begegnete, dass sie sich von sich aus bereit erklärte, die seinerzeit erforderlich gewesen, oder nicht gehörig durchgeführten Verfahren nachträglich umzusetzen. So hinsichtlich folgender Umstände:
- Der Regierungsrat musste die Nichtigkeit der Verfügung des Bausekretärs vom 25.6.1993, des Rekursentscheides der Baukommission vom 8.9.1993 sowie der Entscheide des Gemeinderates vom 19.10.1993 und 11.1.1994 feststellen

- Der Gemeinderat hatte dafür besorgt zu sein, dass das Bauamt für folgende Bauten nachträglich ein Bewilligungsverfahren durchführt:
 - Stützmauer an der Nordseite von Grundstück Nr.56
 - Umgebungsgestaltung sowie Baubewilligungs- und Strassenplanverfahren für die Stützmauer bei der Einfamilienhaus-Ueberbauung Kerbelring II
 - Ausbau Stockenstrasse bei Stockenstrasse 14 und 16; Durchführung eines Strassenplanverfahrens sowie hinsichtlich Kinderspielplatz- und Gartengerätehäuser auf zwei Grundstücken nachträgliches Baubewilligungsverfahren
 - Grundstücke 3185 und 879 nachträgliches Baubewilligungsverfahren
- Widerruf der Verfügung der Baukommission vom 3.11.1998 und des Rekursentscheides des Gemeinderates vom 9.2.1999
- Verletzung von Ausstandsvorschriften des Gemeinderates Felix Bossart hinsichtlich der Erschliessung „mittlerer Bootsberg“.
- Die von der Regierung gerügten Missstände waren derart, dass sich der Gemeinderat zur Zugabe verpflichten musste¹ dass alle Baubewilligungen zwischen 1.1.1988 und 31.12.1998 auf Vollständigkeit der Dossiers und Vorliegen einer rechtsgültigen Bewilligung überprüft würden. Die Regierung sah sich wegen eklatanten Verstössen gegen die Ausstandsvorschriften auch gehalten¹ die Gemeinde zur unbedingten Durchsetzung der Ausstandsvorschriften im Sinne von Art. 7 VRP anzuweisen und dem Gemeinderat aufzugeben, bei Arbeitsvergaben, das Kriterium „Wertschöpfung in der Region“ nicht mehr als Zuschlagskriterium zu verwenden und sämtliche Zuschlagskriterien diskriminierungsfrei anzuwenden.

BO: Auszug RRB vom 5.12.2000 (RRB 2000/896, S.1 + 28 ff.)
(Beilage 3)

Die von der Regierung festgestellten Missstände waren derart, dass es dabei nicht sein Bewenden hatte. Die festgestellten Unstimmigkeiten begründeten bei der Regierung des Kantons St. Gallen den dringenden Verdacht, dass sich die Angehörigen der Exekutivbehörde der Gemeinde Flawil auch strafbar gemacht haben könnten. Dementsprechend hat die Regierung die gesamten sichergestellten Akten dem Untersuchungsamt Gossau zur Prüfung allfälligem strafrechtlichen Verhalten des Gemeinderates und dessen Hilfspersonen überwiesen. Formell belies man es beim Verlangen nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die Gemeinderäte Felix Bossart, Peter Hartmann und Andreas Winiger.

BO: - Einschreiben der Anklagekammer des Kt. St. Gallen an den Gemeinderat Flawil vom 26.1.2001 (Beilage 4)
- Auszug Wiler Zeitung/Volksfreund vom 22.12.2000, S.43
(Beilage 5)

Der im betreffenden RRB erfolgte Hinweis an den Beschwerdeführer betreffend Kostenaufgabe für die Zukunft war bereits schon unter diesen Umständen verfehlt. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer über das Ziel hinaus schoss und auch Umstände rügte, die letztlich nicht zu beanstanden waren. Aufgrund der von ihm festgestellten Unstimmigkeiten drängte sich bei ihm geradezu der Verdacht auf, dass es auch bei anderen, ihm als Aussenstehenden nicht restlos nachvollziehbaren Entscheiden um Zuschanzung von unberechtigten Vorteilen und Vetternwirtschaft gegangen war. Dieser Verdacht stellte sich umso mehr ein, als der Gemeinderat Flawil seine unzähligen

Anfragen hinsichtlich jener Geschäfte stets abzublocken wusste und nicht gewillt war, Transparenz zu schaffen.

Zwar ist zutreffend, dass der Beschwerdeführer bereits in seiner umfassenden Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000 unter Punkt 12.6 auch die Arbeitsvergabe „Herstellung der jährlichen Amtsberichte“ zur Sprache brachte und dabei seine Vermutung zum Ausdruck brachte, dass der Gemeinderat Flawil trotz der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Submissionsverordnung den Auftrag zur Erstellung der Amtsberichte 1998 und 1999 wiederum konkurrenzlos der Druckerei Flawil AG zugeschanzt habe, damit diese im Gegenzug als Herausgeberin der Zeitung „Der Volksfreund/Wiler Zeitung“ weiterhin in einem dem Gemeinderat günstigen Sinne über die kommunalen Ereignisse berichte. In der von der Beschwerdegegnerin zu beurteilenden Aufsichtsbeschwerde ging es indessen um die Vergabe der amtlichen Publikationen für die Jahre 2001 und 2002 an die Druckerei Flawil AG. Zudem ging die Kritik in eine ganz andere Richtung, nämlich um eine Umgehung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. Es ist also klarzustellen, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich noch gar nie eine Beschwerde eingereicht und die Verwaltung sich hiezu auch nicht zu äussern hatte. Es kommt dazu, dass das regierungsrätliche Protokoll vom 5. Dezember 2000 dem Beschwerdeführer nur auszugsweise zugestellt wurde, ihm insbesondere die unter Ziff. III./6. abgehandelten Erwägungen betreffend Vergabe der Druckaufträge für den jährlichen Amtsbericht nicht eröffnet wurden und die Regierung auch diesbezüglich jedenfalls Missstände feststellen musste, sonst hätte sie ja den Gemeinderat nicht anweisen müssen, bei zukünftigen Arbeitsvergaben, das Kriterium „Wertschöpfung in der Region“ nicht mehr als Zuschlagskriterium zu verwenden und sämtliche Zuschlagskriterien diskriminierungsfrei anzuwenden.

3. Obwohl der Gemeinderat Flawil von der Regierung also bereits aufsichtsrechtlich angewiesen worden war, bei der Arbeitsvergabe bislang geübte Zuschlagskriterien zufolge Rechtswidrigkeit nicht mehr zu verwenden und sämtliche Zuschlagskriterien diskriminierungsfrei anzuwenden, liess der Gemeinderat im Bezirksanzeiger einen Beschluss vom 11. Juli 2000 veröffentlichen, mit welchem er die Veröffentlichung amtlicher Publikationen zu jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von Fr. 128'000.-- der Druckerei Flawil AG übertrug, dies ungeachtet der Tatsache, dass damit eine öffentliche Beschaffung der Gemeinde Flawil im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BGBM in Frage stand und damit für derartige Einkäufe und Dienstleistungen ein Submissionsverfahren durchzuführen, insbesondere die Kriterien für Teilnahme und Zuschlag zu publizieren waren. Ebenso konnte dem Gemeinderat Flawil dabei auch nicht unbekannt gewesen sein, dass unter diesen Umständen die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons St. Gallen (VöB) zur Anwendung gelangen würde, wonach für die Vergabung dieses Publikationsauftrages das offene oder selektive Verfahren zu wählen ist (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 14 Abs. 1 VÖB). Der Beschwerdeführer orientierte umgehend das Baudepartement hinsichtlich dieser weiteren rechtswidrigen Vergabe, worauf der Gemeinderat Flawil entsprechend der Empfehlung des Baudepartementes die sich hier stellenden Fragen der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) unterbreitete. Offenbar versuchte nun der Gemeinderat Flawil seine vom Beschwerdeführer durchschaute rechtswidrige Vergabepaxis dadurch beschönigen zu können, dass er gegenüber der WEKO nun plötzlich nur noch von einer Versuchsphase von zwei Jahren sprach und sich damit von seiner ursprünglichen Publikation im Bezirksanzeiger, welche in zeitlicher Hinsicht keinerlei Beschränkungen enthielt, zu distanzieren. Erwartungsgemäss bestätigte die WEKO, dass in Anbetracht der entstehenden Kosten mindestens das Einladungsverfahren durchgeführt werden müsse; unter Berücksichtigung der Versuchsphase von zwei Jahren könne allenfalls auch eine Publikation anvisiert werden.

BO: Schreiben Weko an Gemeinde Flawil vom 26.9.2000 (Beilage 6)

Im Übrigen scheint der sachverhältnliche Ablauf im angefochtenen Entscheid vom 9. November 2001 richtig dargestellt zu sein, soweit der Beschwerdeführer, welchem bislang im verwaltungsrechtlichen Verfahren nie Einblick gegeben wurde, dies überhaupt beurteilen kann. Aus diesem Grund stellte er denn auch in diesem Beschwerdeverfahren das prozessuale Gesuch auf Einsichtnahme in sämtliche der Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid zur Verfügung gestandenen Akten und zur Ansetzung einer Nachfrist zwecks ergänzender Beschwerdebegründung. Im Folgenden werden die von der Beschwerdegegnerin aufgestellten Behauptungen in tatsächlicher Hinsicht als erstellt erachtet.

4. Die hier zur Diskussion stehende Vergabe ging nicht etwa vom Gemeinderat Flawil aus; es war die Druckerei Flawil AG, Flawil, welche dem Gemeinderat einen Konzeptentwurf für die Neugestaltung des Bezirksanzeigers unterbreitete. In der Folge fanden zwischen den Vertretern der Druckerei Flawil AG und dem Gemeinderat diverse Besprechungen statt und die Druckerei hatte auch Gelegenheit, ihre Ideen und ihr Konzept an einer Gemeinderatssitzung zu präsentieren. Es wird explizit bestritten, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Juli 2000, welche nach der Präsentation stattfand, beschliessen haben soll, das Angebot der Druckerei Flawil AG für eine Laufzeit von zwei Jahren grundsätzlich anzunehmen. Zum einen hat der Beschwerdeführer einen derartigen Beschluss nie gesehen; zum anderen geht derartiges auch nicht aus der amtlichen Verlautbarung des Beschlusses im Bezirksanzeiger hervor, ganz im Gegenteil ist dort die Rede davon, dass der Gemeinderat bereit sei, jährlich einen Betrag von Fr. 128'000.-- zu bewilligen (vgl. Beilage 5). Die Vorbefassung des Gemeinderates mit dem späteren Zuschlagsempfänger ging aber noch weiter. So ist dem Beschwerdeführer bekannt, dass das im Rahmen des Einladungsverfahrens abgegebene Leistungsverzeichnis von Vertretern der Druckerei Flawil AG ausgearbeitet worden ist. Beschönigend

bezeichnet der Gemeinderat Flawil diese Mitwirkung der Druckerei Flawil AG als „Mithilfe bei der Ausarbeitung des Devis“. Tatsache ist indessen, dass der Gemeinderat selbst gar nicht in der Lage ist, ein derartiges Leistungsverzeichnis zu erstellen und der Gemeinderat denn auch niemand anderen zur Erstellung dieses Leistungsverzeichnisses beigezogen hat, als die Druckerei Flawil AG. Es mag zwar sein, dass das letztlich publizierte Leistungsverzeichnis von der Gemeinde Flawil stammt; diesfalls entspricht aber dieses Devis dem von der Druckerei Flawil AG ausgearbeiteten Leistungsverzeichnisses. Die Gemeinde Flawil ist denn auch in diesem Beschwerdeverfahren aufzufordern, die von ihr selbst ohne Mitwirkung der Druckerei Flawil AG erstellten Leistungsverzeichnisse bzw. deren Entwürfe dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VöB sind Anbieter gleich zu behandeln und dürfen nicht diskriminiert werden. Es ist zwar unbestritten, dass eine Vorbefassung eines späteren Anbieters nicht grundsätzlich zu dessen Ausschluss führen muss. Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Druckerei Flawil AG von sich aus mit einem Konzeptentwurf für eine Neuerung der amtlichen Publikationen beim Gemeinderat vorstellig wird, nachfolgend hierüber offizielle und inoffizielle Gespräche zwischen der Druckerei und dem Gemeinderat abgehalten werden, die Druckerei dieses Konzept nochmals an einer Gemeinderatssitzung präsentiert, anschliessend der Gemeinderat die Offerte der Druckerei akzeptiert, zum Schutze der übrigen Anbieter das nicht wenigstens erforderliche Einladungsverfahren durchführt und im Rahmen des der Gemeinde aufgezwungenen Einladungsverfahrens auch noch die Druckerei mit der Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses für die Angebotseinreichung heranzieht, dann wird die Vorbefassung derart, dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 5 Abs. 1 VöB nicht mehr nachgelebt werden kann, wenn die Druckerei schliesslich auch noch selbst an der Ausschreibung teilnimmt. Die Beschwerdegegnerin selbst hat in ihren juristischen Mitteilungen 2000/IV S.21 Nr.47 festgehalten, dass Umfang und Intensität der Mitwirkung in der Vorbereitungsphase Grenzen gesetzt sein müssen. Je intensiver ein Anbieter an

Vorarbeiten beteiligt sei, desto grösser sei die Gefahr, dass er daraus einen unzulässigen Vorteil ziehen könne. So wurde es namentlich als unzulässig erachtet, wenn ein Anbieter zunächst mehr oder weniger umfassend mit der Planung oder Projektierung betraut wird, anschliessend die Ausschreibung und die Ausschreibungsunterlagen ausarbeitet, um dann selbst noch an der Ausschreibung teilzunehmen. Genau ein derartigen Fall liegt aber hier vor, wobei die Druckerei Flawil AG sogar von sich aus mit dem Gemeinderat diesbezüglich mehrfach in Fühlung trat, Konzepte erarbeitete und Präsentationen durchführte und schliesslich auch unter Ausserachtlassung der wettbewerbsrechtlichen Sicherungsbestimmungen den Auftrag erhielt!

BO: Baudepartement SG/jur. Mitteilungen 2 IV S.21 Nr.47
(Beilage 7)

Mit dem geschilderten Vorgehen konnte überdies das nachfolgende Vergabeverfahren nicht mehr ohne Befangenheit abgewickelt werden. So musste bereits den potentiellen Mitbietern bei diesen Abläufen bekannt sein, dass sie keine reelle Chance auf den Zuschlag haben würden. Auf Seiten des Gemeinderates Flawil war aber zufolge der weitgehenden Mitwirkung der Druckerei Flawil AG ebenfalls Befangenheit gesetzt worden, indem der Gemeinderat bei all den unentgeltlich erbrachten Vorarbeiten und den mannigfaltigen persönlichen Kontakte keine Unbefangenheit mehr gegeben sein konnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass letztlich nur die Druckerei Flawil AG als ernsthafter Anbieter auftrat, genügt doch einerseits zur Annahme der Befangenheit der blosse Anschein der Bewirkung und verdeutlicht doch der Umstand, dass eben gerade nur die Druckerei Flawil AG ernsthaft an dieser Submission teilnahm, die Zurückhaltung der anderen potentiellen Anbieter zufolge der von diesen zu Recht erkannten Befangenheit bzw. deren Chancenlosigkeit. Auf die Angebotseinreichungen ist sogleich nachfolgend einzugehen. Gerade um diese Befangenheiten nicht aufkommen zu lassen, sieht

denn auch Art. 7 Abs. 1 lit. b VRP vor, dass Behördemitglieder in Ausstand zu treten haben, wenn sie in gleicher Sache Auftrag erteilt haben oder wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen (lit. c>. Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat Flawil bereits im Vorfeld der Druckerei Flawil AG den (rechtswidrigen) Auftrag zur Veröffentlichung der amtlichen Publikationen der Gemeinde erteilt und sich damit nach dem Genannten ausserstande gesetzt, nach erfolgtem, möglicherweise auch ordnungsgemäss durchgeführten Submissionsverfahren, den Zuschlag zu erteilen. In der Tat ist es denn auch nicht das erste Mal, dass der Gemeinderat Ausstandsvorschriften nicht beachtet, weshalb sich denn nunmehr auch das Untersuchungsamt Gossau u.a. mit Delikten wie Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung ehemaliger und noch amtierenden Gemeinderäte zu befassen hat.

5. Der Beschwerdeführer wirft dem Gemeinderat denn auch vor, Gruppierungen eingeladen zu haben, aufgrund deren Auswahl er sicher sein konnte, nachfolgend trotzdem der Druckerei Flawil AG den Zuschlag erteilen zu können. Dass die Firma Cavelti AG für die Uebernahme dieses Auftrages nicht geeignet erschien, hat der Beschwerdeführer bereits in seiner Aufsichtsbeschwerde klargelegt. Es kann hierauf verwiesen werden. Bei der Firma Heiner Raschle Niederuzwil hat sich oberwähnte Befangenheit praktisch ausgewirkt. Der Inhaber der Firma Raschle offerierte denn auch deshalb nicht, weil ein Zuschlag an die Druckerei Flawil AG aufgrund der bisherigen Abläufe für ihn als sicher vorauszusehen war. Die Firma Rolf-Peter Zehnder AG hat aufgrund von Absprachen mit der Druckerei Flawil AG ein von vornherein nicht als ernsthaft einzustufendes Konkurrenzangebot unterbreitet. Deren Angebot lag um das Dreifache höher als der Auftrag schliesslich vergeben wurde. Es ist ganz und gar unmöglich, dass innerhalb der gleichen Branche derart unterschiedliche Offerten für das gleiche Sachgeschäft gemacht werden. Die nicht gegebene Ernsthaftigkeit dieses Angebotes bestätigte sich denn auch aufgrund dessen Unvollständigkeit und der innert Frist nicht erfolgten Verbesserung. Tatsache ist, dass zwischen der Druckerei Flawil AG und der Rolf-Peter Zehnder AG eine Gebietsabsprache besteht. Es sei diesbezüglich auf die in der Aufsichtsbe-

schwerde des Beschwerdeführers vom 21. März 2001 hiezu angestellten Erläuterungen verwiesen und ergänzt, dass der Gemeinderat Flawil hinsichtlich dieser Gebietsabsprache wusste, jedenfalls aber wissen musste und die Einladung der Rolf-Peter Zehnder AG von vornherein ebenfalls nur der nochmaligen Bestätigung des bereits erteilten Auftrages diene. Hinsichtlich der Verstrickungen zwischen der Druckerei Flawil AG, der Zollikofer AG und dem Zeitungsverband St. Galler Tag blatt kann ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde selbst verwiesen werden.

Zusammenfassend ergibt sich damit mehr als nur der Anschein, dass der Gemeinderat mit dem so durchgeführten Submissionsverfahren lediglich dem bereits unter Ausserachtlassung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen erteilten Auftrag an die Druckerei Flawil AG durchsetzen wollte, das gewählte Einladungsverfahren lediglich eine Alibiübung darstellte, um vordergründig doch noch den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen genügen zu können. Nicht umsonst hat denn auch der Gemeinderat das Einladungsverfahren und nicht etwa das ebenfalls von der WEKO in Betracht zu ziehende Publikationsverfahren gewählt, welches in Anbetracht der aufgezeigten Verstrickungen und Absprachen umso mehr am Platz gewesen wäre, um eine wettbewerbskonforme Vergabung umsetzen zu können. Die Einwände der Beschwerdegegnerin gegen das gerügte, derart durchgeführte Submissionsverfahren gehen teilweise an der Sache vorbei, teilweise erweisen sie sich als unbehelflich. So geht es vorliegend gar nicht darum, dass die Eingehung von Bietergemeinschaften gerügt wurde. Es wurde vielmehr betreffend der Druckerei Flawil AG bzw. der Rolf-Peter Zehnder AG auf eine Gebietsabsprache hingewiesen und hinsichtlich der Zollikofer AG sinngemäss gerügt, dass auch diese als eigenständige Unternehmung eingeladen worden sei, obwohl die vom Beschwerdeführer gerügten Abhängigkeiten zu der Druckerei Flawil AG bzw. die in Aussicht genommene gemeinsame Ausführung der Vergabung dem Gemeinderat bekannt gewesen sei, weshalb denn auch kein eigentliches Einladungsverfahren im Sinne des Gesetzes durchgeführt worden

sei. Ebenso wenig ist der Vorwurf der Absprache zwischen der Druckerei Flawil AG und der Rolf-Peter Zehnder AG widersprüchlich oder falsch. Vielmehr zeigt der Umstand, dass sie mit ihrer Offerte kein einziges zwingend einzureichen gewesenes Formular produzierte und auch im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs keinerlei Verbesserung umsetzte und auch den Preis nicht reduzierte, mit aller Klarheit auf, dass Absprachen bestanden haben und die betreffende Unternehmung eben gar nicht interessiert war. Eingeladen wurde offenbar einzig für die Dauer von zwei Jahren; das erklärt denn auch das im Vergleich zur ursprünglichen Offerte etwas erhöhte Angebot der Druckerei Flawil AG im Einladungsverfahren. Nachfolgend erfolgte ja die nicht angekündigte Abgebotsrunde und die Verhandlungen mit dem Gemeinderat, in welchem sich dieser zugunsten der Druckerei Flawil AG zu einer Optionserklärung bereit fand, die Zusammenarbeit über diese zwei Jahre mit der Druckerei Flawil AG hinaus fortzusetzen, sofern keine wichtigen Hinderungsgründe beständen. Diese Option auf Verlängerung mag dann die Druckerei Flawil AG bewogen haben, auf das ursprüngliche Angebot wieder zurückzukommen bzw. dieses gar noch geringfügig zu unterschreiten. Dabei dürften auch Überlegungen zur Wahl des richtigen Verfahrens nach VöB möglicherweise eine Rolle gespielt haben.

6. Dem Beschwerdeführer wurde weder der Vereinbarungsentwurf vom 25. August 2000, noch die Einladungsunterlagen, noch das Protokoll der Abgebots- und Vertragsverhandlungen, noch der Vertrag zwischen der Gemeinde Flawil und der Druckerei Flawil AG vom 18. Dezember 2000/9. Januar 2001 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es wird diesbezüglich das Akteneditionsbegehren und das Gesuch um entsprechende Beschwerdeergänzung bestätigt.
7. Die Beschwerdegegnerin behauptet, der Gemeinderat hätte ohne weiteres davon ausgehen können, dass im Rahmen eines Verfahrens mit Anbieterkonkurrenz Angebote eingehen würden, welche unter dem massgeblichen Schwellenwert von Fr. 250'000.-- gemäss Art. 15 VöB gelegen hätten. Dem ist zu widersprechen. Die ursprüngliche Offerte lautete auf Fr. 128'000.--, wobei

dieses Angebot auf der Basis jährlich wiederkehrender Erfüllung gestellt wurde. Offenbar erst im Einladungsverfahren wurde die Uebernahme der amtlichen Publikationen auf zwei Jahre beschränkt¹ sodass preislich bedeutend höhere Angebote zu erwarten waren, welche dann ja auch eingetroffen sind. Selbst die Druckerei Flawil AG musste unter diesen Umständen um 12,5 % höher offerieren. Das war aber vorauszusehen¹ weshalb es denn auch mehr als fraglich ist, ob der Gemeinderat zu Recht das Einladungsverfahren gewählt und nicht vielmehr das bereits schon von der Weko vorgeschlagene Publikationsverfahren hätte wählen müssen.

Die ursprüngliche Absicht der Druckerei Flawil AG bzw. des Gemeinderates Flawil, nämlich die Vergabe der amtlichen Publikationen auf mehrere Jahre, wird nun auch mit dem abgeschlossenen Vertrag vom 18. Dezember 2000/9. Januar 2001 erneut bestätigt, indem in Ziff. 6.3 eine eigentliche Option im Sinne von Folgeaufträgen gemäss Art. 3 Abs. 1 VöB stipuliert wird. Es mag zwar aus Sicht der Beschwerdegegnerin angesichts der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen in Heranziehung der allgemein gültigen Vertrauensgrundsätze dieser Bestimmung nicht mehr als eine rechtlich nicht durchsetzbare Absichtserklärung zukommen. Der in Frage stehende Vertrag bzw. die diesfalls in Anwendung zu bringenden Vertrauensgrundsätze richten sich jedoch nicht nach öffentlichem Recht, sondern nach Zivilrecht. Insoweit entfaltet dieser Vertrag aber eine Bindungswirkung, indem die Erteilung von Folgeaufträgen nur dann verweigert werden darf, wenn dies durch wichtige Gründe zu rechtfertigen ist. Erfüllt die Druckerei Flawil AG den eingegangenen Vertrag, muss die Gemeinde Flawil grundsätzlich Folgeauftrag erteilen, will sie nicht entschädigungspflichtig werden. Die diesbezüglich erteilten Ermahnungen der Beschwerdegegnerin an den Gemeinderat Flawil vermögen diese Rechtswirkungen im privatrechtlichen Bereich nicht zu unterlaufen, sondern sichern einfach die ordnungsgemässe öffentlichrechtliche Vergabe der Publikationsaufträge. In Anbetracht der hier gegebenen Umstände war die Beschwerdegegnerin denn auch mehr als gehalten, im Nachgang diese Sicherungen einzubauen und den Gemeinderat entsprechend anzuweisen.

Wenn die Beschwerdegegnerin dies nicht in Ausübung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflicht getan hat, so verkennt sie ganz offensichtlich die Brisanz der hier gegebenen Situation und ihre eigenen Obliegenheiten. Auf der anderen Seite stellt sich aber unter diesen Umständen erneut die Frage nach der Wahl des richtigen Vergabeverfahrens nach VöB. Wie schon ursprünglich gerügt, würde nämlich jetzt nach durchgeführtem Einladungsverfahren mutmasslich der gleiche Vertrag abgeschlossen, zu welchem der Gemeinderat Flawil ursprünglich seine Zustimmung gab, nämlich zur Vergabe der amtlichen Publikationen mit mehrjähriger Verlängerungsmöglichkeit an die Druckerei Flawil AG. Ist dem aber so, hätte das Einladungsverfahren niemals beschritten werden dürfen.

8. Der Beschwerdeführer rügt, dass die Beschwerdegegnerin die in Anbetracht dieser Umstände von Amtes wegen zwingend vorzunehmenden Abklärungen nicht tätigte, sondern leichthin konstantierte, es würden keinerlei Anhaltspunkte für Absprachen oder berufliches Fehlverhalten der Druckerei Flawil AG vorliegen; auch keinerlei Abklärungen betreffend der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der vorausgegangenen Vorbefassungen getätigt wurden und auch hinsichtlich der ursprünglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flawil und der Druckerei Flawil AG auf blosser Behauptungen abstellte, statt weitergehende, tatsächliche Absprachen belegende Abklärungen vorzunehmen.
9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich zusammenfassend, dass sich hier hinsichtlich Begründetheit der Aufsichtsbeschwerde grundlos und unberechtigt Verwaltungsbehörden vor Exekutivbehörden stellen und Persilscheine ausgeben, statt die der Aufsichtsinstanz obliegende Verantwortung wahrzunehmen, die gerügten Umstände gehörig abzuklären und die hier angezeigten aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Beschwerdeführer muss sich sagen lassen, dass gegen die derartige „Erledigung“ dieser Aufsichtsbeschwerde in der Sache an sich kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Er bringt jedoch seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Erwägungen des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich der angefochtenen Kostenaufgabe gemäss Ziff.

3 des Dispositivs die Beschwerdegegnerin veranlassen, das Versäumte nachzuholen.

10. Die Beschwerdegegnerin beruft sich hinsichtlich der Auferlegung der Entsch eidgebü hr auf Art. 241 Abs. 3 GG. Danach kann der Anzeiger zur Zahlung einer Gebü hr und zum Ersatz der Barauslagen verpflichtet werden, wenn die Anzeige offensichtlich unbegründet ist. Nach den vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung, dass dem Beschwerdefü hrer jedwelche Auskunftserteilung hinsichtlich dieses Geschäftes im Vorfeld verweigert worden waren oder er nur mit nichtssagenden, zu weiterem Verdacht Anlass gebenden Allgememplätzen abgespiesen wurde, kann nun wirklich nicht behauptet werden, dass seine Anzeige offensichtlich unbegründet gewesen sei. Der Beschwerdefü hrer wandte sich denn auch bereits am 1. Dezember 2000 an den Gemeinderat Flawil und ersuchte um Auskunftserteilung hinsichtlich der Vergabung; unter gleichzeitiger Zustellung einer Kopie dieses Schreibens an die GPK.

BO: Schreiben an Gemeinderat Flawil vom 1.12.2000 (Beilage 8)

Der Gemeinderat Flawil nahm diese Anfrage an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2000 zur Kenntnis, hielt dafür, dass die Ueberprüfung der Amtsfü h rung des Gemeinderates in der Zuständigkeit der GPK liege und dankte gleichzeitig für die Anfrage.

BO: Antwortschreiben Gemeinderat Flawil vom 14.12.2000 (Beilage 9)

Weder wurde das Schreiben an die GPK zur weiteren Veranlassung überwiesen, noch nahm die GPK zu dem in Kopie zugestellten Schreiben je Stellung.

Aber selbst wenn die Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen worden ist bzw. dieser keine Folge gegeben wurde, hätten die Verfahrenskosten nicht dem Beschwerdeführer auferlegt werden dürfen. Gemäss - soweit ersichtlich - gesamtschweizerischer Praxis hinsichtlich der Kostenaufgabe von Aufsichtsbeschwerden gilt der Grundsatz, dass diese dem Beschwerdeführer nur auferlegt werden dürfen, wenn für die Aufsichtsbehörde kein triftiger Grund bestand, sich von sich aus mit der Sache zu befassen und wenn der Beschwerdeführer mit seinem Vorstoss persönliche, private Interessen verfolgt. Verfolgt ein Aufsichtsbeschwerdeführer ausschliesslich öffentliche Interessen, so sind die Kosten stets auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. hierzu Kötz/Bosshard/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, N 42 zu Vorbem. zu §§ 19 bis 28). Dass vorliegend triftige Gründe bestanden, wurde bereits erwähnt; zu ergänzen ist, dass der Beschwerdeführer mit dieser Aufsichtsbeschwerde ausschliesslich öffentliche Interessen, nämlich die Einhaltung ordnungsgemässer Submissionsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verfolgte. Dass es bei dem dem RRB 2000/896 zugrunde liegenden Sachverhalt um etwas ganz anderes ging, wurde bereits vom erwähnt.

11. Der kritisierte Entscheid bzw. die damit erfolgte Kostenaufgabe ist aber auch aus anderen Gründen nicht rechtmässig. So hat der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin explizit den Beizug der beim Untersuchungsrichteramt Gossau in der gleichen Sache vorliegenden Akten bzw. die dort schon erzielten Ergebnisse vor Entscheidungsfindung verlangt. Die Beschwerdegegnerin ist diesem Verlangen nicht nachgekommen, obwohl jene Akten bzw. die dort gewonnenen Erkenntnisse mutmasslich eine ganz andere Entscheidungsfindung bewirkt hätten. Die Begründung für diese Säumnis, wonach es der Beschwerdeführer versäumt habe, der Regierung oder den zuständigen Departementen Hinweise zum Stand jenes Verfahrens zu geben, weshalb diesem Verlangen

nicht stattzugeben und über die Anzeige zu befinden sei, ist unhaltbar. Der Beschwerdeführer selbst hat keine Einsicht in jene Akten bzw. keine Stellung in jenem Verfahren, welche es ihm ermöglichen würden, die einverlangten Informationen beizubringen. Zudem ist die beim Untersuchungsrichteramt Gossau befindliche Strafsache offenbar derart komplex und heikel, dass es das Untersuchungsrichteramt Gossau sogar unter Kostenaufgabe ablehnte, dem Bezirksgericht Untertoggenburg <zivilrechtliche Streitigkeit zwischen dem Gemeinderat Felix Bossart und dem Beschwerdeführer Alex Brunner) Einsicht zu gewähren.

BO: Schreiben Untersuchungsrichteramt Gossau an Präsidium BG Untertoggenburg vom 28.9.2001 (Beilage 10)

Die Beschwerdegegnerin hat nicht einmal den Versuch eines Aktenbeizuges unternommen. Wären auch hier die Akten nicht geöffnet worden, hätte sie das Beschwerdeverfahren - soweit sie aufgrund der ihr möglichen Abklärungen keine Gründe zum aufsichtsrechtlichen Einschreiten gehabt hätte - zwingend einstweilig sistieren müssen.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrem Entscheid wesentlich auf die eingeholten Vernehmlassungen des Gemeinderates Flawil und der Druckerei Flawil AG abgestellt, ohne diese Vernehmlassungen vor ihrem Entscheid dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme zu unterbreiten. Damit hat sie sich aber auch den Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs eingehandelt, welches jedenfalls auch in einem mit Kostenaufgabe endenden Aufsichtsverfahren Berücksichtigung finden muss. Der angefochtene Beschwerdeentscheid ist nur schon deshalb aufzuheben.

12. Der Beschwerdeführer behauptet eine fehlende genügende gesetzliche Grundlage für die Auferlegung von Verfahrenskosten in Aufsichtsbeschwerdeverfahren. Es trifft zu, dass das GG hierüber keine eigenen Vorschriften aufstellt, sondern nur hinsichtlich des Rechtsschutzes, nicht aber hinsichtlich der Kostenaufgabe und der Gebührenhöhe auf das VRP verweist. Die Aufsichtsbeschwerde ist denn auch einzig im GG geregelt; das VRP enthält hierüber keine eigenen Bestimmungen. Der zur Anwendung gebrachte Gebührentarif stützt sich auf Art. 100 VRP bzw. Art. 3 der Verwaltungsgebührenverordnung, welche beide Erlasse die Aufsichtsbeschwerde nicht betreffen. Soweit in Nr. 10.01 des Leistungskataloges auch die Beschwerde erwähnt wird, bezieht sich diese nicht auf die Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 241 GG, sondern auf die Beschwerden des VRP. Die in Anwendung von Nr.10.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung auferlegten amtlichen Kosten sind damit unhaltbar. Hinsichtlich der festgesetzten Höhe dieser Kosten soll offensichtlich ein für die Verwaltung unbequemer kritischer Mitbürger zum Schweigen gebracht werden. In der Tat hat der Unterzeichnende die Erledigung offensichtlich unbegründeter Aufsichtsbeschwerden mit einer Spruchgebühr in der Höhe von Fr. 2'000.-- in seiner ganzen Praxis noch nie erlebt. Wenn die Beschwerdegegnerin meint, sie müsse dem Beschwerdeführer einen zehneitigen inhaltlosen Aufsichtsbeschwerdeentscheid zustellen, so ist ihr dies zwar freigestellt. Sie geht aber damit weit über den Anspruch des Beschwerdeführers im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens auf eine kurze Stellungnahme (Art. 241 Abs. 2 GG) hinaus. Nach herrschender Lehre verleiht die Aufsichtsbeschwerde dem Anzeigenden nicht einmal einen Erledigungsanspruch. Die angerufene Behörde wird zwar in der Praxis dem Anzeigenden aus Gründen der verwaltungsrechtlichen Ordnung von der Erledigung Mitteilung machen. Sie ist ihm jedoch im Gegensatz zum Rekurs oder zur Beschwerde keine Rechenschaft und keine Begründung schuldig, ja nicht einmal verpflichtet, ihm in die Untersuchungsergebnisse Einblick zu gewähren (vgl. Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, Band II, Basel und Stuttgart 1976, Nr.145, 5. 1069f.). Es kann denn auch nicht der Sinn sein, dass die Verwaltung ihr Dasein und ihre Entlohnung mit rechtlich unnötigem

Aufwand hinsichtlich einer angeblich rechtsmissbräuchlichen Beschwerde rechtfertigt. Würden derartige Kostenauflagen Schule machen, würde zukünftig kein Bürger mehr bei vermuteten Missständen eine Aufsichtsbeschwerde einreichen, was nicht der Sinn eines demokratischen Rechtsstaates sein kann, in welchem immer noch der Bürger die Verwaltung und nicht umgekehrt kontrolliert.

13. Die Auflage der ausseramtlichen Kosten der Druckerei Flawil AG auf den Beschwerdeführer sprengt nun wirklich das auch nach den bisherigen Abläufen noch Vorstellbare. Immerhin stellt die Beschwerdegegnerin selbst fest, dass eine gesetzliche Grundlage für die Auferlegung ausseramtlicher Kosten in einem Aufsichtsverfahren weder im GG noch im VRP findet. Die Beschwerdegegnerin glaubt nun aber, die Vorschriften von Art. 98 Abs. 2 VRP zur Auferlegung dieser ausseramtlichen Kosten heranziehen zu können. Die Beschwerdegegnerin füllt damit Lücken, wo keine Lücken zu füllen sind. Auch dem sanktgallischen Gesetzgeber waren die grundlegenden Unterschiede eines aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahrens und eines verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahrens nicht verborgen geblieben. Der sanktgallische Gesetzgeber hat sich in Art. 98 VRP zur Entschädigung ausseramtlicher Kosten abschliessend geäussert und dabei auch eine Entschädigung derartiger Kosten in erstinstanzlichen und in Einspracheverfahren sowie bei Kassations- und Minderheitsbeschwerden grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht denn auch kein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, wonach der obsiegenden, durch einen Rechtsanwalt vertretenen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen werden muss. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht somit nur insoweit, als in das kantonale Recht gewährleistet (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N 2 zu § 17). Das ist hinsichtlich der Entschädigung in einem aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren - soweit ersichtlich - gesamtschweizerisch in keinem Kanton der Fall. Indem der Kanton St.Gallen die Möglichkeit der Ausrichtung einer derartigen Entschädigung in einem Aufsichtsverfahren nirgends erwähnt, hat er sich auch explizit gegen eine derartige Entschädigung und erst recht gegen die Möglichkeit einer Auflage derarti

ger Kosten an einen Anzeigerstatter negativ und abschliessend geäussert. Es kommt dazu, dass unter der im VRP erwähnten ausseramtlichen Entschädigung einzig die Parteientschädigung zu verstehen ist. Die Druckerei Flawil AG war aber in diesem aufsichtsrechtlichen Verfahren ebensowenig Partei wie der Beschwerdeführer, was die analoge Anwendung von § 98ff. VRP und auch der einschlägigen Bestimmungen des ZPG erst recht ausschliesst, abgesehen davon, dass sich auch jene Erlasse hinsichtlich der Möglichkeit der Ausrichtung einer Entschädigung an einen Dritten - und um einen solchen handelt es sich bei der Druckerei Flawil AG in diesem Aufsichtsverfahren - ausschweigen. Es mag zwar richtig sein, dass der Druckerei Flawil AG im vorliegenden Verfahren das rechtliche Gehör eingeräumt werden musste. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass sie deswegen einen im Gesetz explizit nicht verbrieften Anspruch auf Entschädigung erlangen könnte.

Es kommt dazu, dass eine Parteientschädigung (in anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren> für Kosten, welche durch den Beizug eines Rechtsvertreters angefallen sind¹ ohnehin nur in Frage kommt, wenn der Beizug eines solchen Rechtsvertreters gerechtfertigt war. Das ist nun aber vorliegend klarerweise zu verneinen. Die Druckerei Flawil AG war nicht Partei. Die Beschwerde konnte sich naturgemäss nur gegen den Gemeinderat Flawil richten. Absolut zu Recht hält auch die Beschwerdegegnerin fest, dass ein Eingreifen in den bereits abgeschlossenen Vertrag mit der Druckerei Flawil AG nicht möglich gewesen wäre, wenn die Beschwerde hätte gutgeheissen werden müssen, womit das Interesse der Druckerei Flawil als betroffene Verfahrensdritte am Ausgang dieses Geschäftes ohnehin nur marginal sein konnte. Es hätte der Druckerei Flawil AG im Übrigen freigestanden, im Beschwerdeverfahren eine dem Beschwerdeführer bereits schon früher abgegebene Stellungnahme einzureichen, womit ihr keine weiteren Umtriebe entstanden wären. Nur nebenbei sei bemerkt, dass auch die Stellungnahme der Druckerei Flawil AG hinsichtlich der Entschädigung der ausseramtlichen Kosten nicht zur Kenntnisnahme des Beschwerdeführers gebracht wurde.

Dass einer Partei angefallene Kosten grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Verfahren nur dann entschädigungspflichtig sind, wenn diese ein gewisses Ausmass annehmen, ist ein Grundsatz, welcher auch nach der im Kanton St. Gallen verfolgten Praxis gilt. Der hier nicht erforderlich gewesene Beizug eines Anwaltes hätte etwa in einem Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht zweifellos einen Entschädigungsanspruch bewirkt. Es ist denn auch im Falle eines erforderlichen Beizuges eines Anwaltes in einem Verfahren mit der Möglichkeit der Leistung einer Parteientschädigung insoweit nicht zu beanstanden, wenn - wie dies hier erfolgte ist - die Bemessung einer geschuldeten Entschädigung nach der einschlägigen Honoraordnung erfolgt. Beanstandet wird hingegen, dass in dieser Sache der von der Druckerei Flawil AG zugezogene Rechtsanwalt Dr. A. Rüesch, St. Gallen, gar nicht als Anwalt, sondern vielmehr als Organ der Druckerei Flawil AG, nämlich als deren rechtskundiger Verwaltungsrat Stellung genommen hat, auch wenn dies zur Erhöhung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs auf Anwaltspapier erfolgt sein sollte. Hat aber der zugezogene Rechtsvertreter tatsächlich als Organ der um Stellungnahme nachgesuchten Druckerei Flawil AG gehandelt, entfällt ohnehin ein Entschädigungsanspruch. Ein solcher ist aber auch deshalb nicht gegeben, weil die Druckerei Flawil AG bzw. deren Verwaltungsrat Dr. Rüesch die zu vertretenden Interessen durchaus auch mit der Einreichung der Kopie deren Stellungnahme an den Beschwerdeführer vom 10. August 2000, welche zur Begründung der unterbliebenen Publikation eines Leserbriefs verfasst worden war, hätte gehörig wahren können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung unter jedem Gesichtspunkt unhaltbar und willkürlich ist. Der Entscheid ist auch insoweit aufzuheben.

14. Das in diesem Beschwerdeverfahren gestellte Entschädigungsbegehren des Beschwerdeführers basiert auf Art. 98 Abs. 1 VRP. Der angefochtene Entscheid war - soweit für das Verwaltungsgericht überprüfbar - in jeder Hinsicht unhaltbar. Da im Zusammenhang mit der Auflage der Verfahrenskosten auch eine Auseinandersetzung mit der Begründetheit der Aufsichtsbeschwerde unumgänglich war, musste sich der Beschwerdeführer auch umfassend zu dieser Vorfrage äussern. Nachdem die Beschwerdegegnerin der Druckerei Flawil AG den Beizug eines Rechtsvertreters in einem aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren zugesteht, kann wohl nicht beanstandet werden, dass sich auch der Beschwerdeführer zum Beizug eines rechtskundigen Vertreters im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht veranlasst sah. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde sind dem Unterzeichnenden inkl. Instruktion und äusserst aufwändigem Aktenstudium insgesamt 16 Std. Bemühungen angefallen, welche zu einem Ansatz von Fr. 270.--/Std. exkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer verrechnet werden. In diesem Ausmass stellt denn auch der Beschwerdeführer ein Entschädigungsbegehren.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Schütz

im Doppel

Beilagen gemäss sep. Verzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage Nr.

- 1 Vollmacht vom 22.11.2001
- 2 Entscheid Baudepartement vom 9.11.2001
- 3 Auszug RRB vom 5.12.2000 (RRB 20001896, S.1 + 28 ff)
- 4 Einschreiben der Anklagekammer des kt. St. Gallen an den Gemeinderat Flawil vom 26.1.2001
- 5 Auszug Wiler Zeitung/Volksfreund vom 22.12.2000, S.43
- 6 Schreiben WeKo an Gemeinde Flawil vom 26.9.2000
- 7 Baudepartement SG/jur. Mitteilungen 2 IV S.21 Nr.47
- 8 Schreiben an Gemeinderat Flawil vom 1.12.2000
- 9 Antwortschreiben Gemeinderat Flawil vom 14.12.2000
- 10 Schreiben Untersuchungsrichteramt Gossau an Präsidium < BG Untertoggenburg vom 28.9.2001